



Miehlen

www.miehlen.de

■ Müllablagerungen am See



Zum wiederholten Male mussten Mülltonnen wieder aufgerichtet und verankert werden, die gewaltsam aus der Haltevorrichtung gerissen und umgekippt wurden. Außerdem nehmen die allgemeine Verschmutzung durch Kartonagen und allgemeinem Unrat zu. Gerade in der letzten Zeit hat sich der See als Rückzugsort und Naherholungsgebiet bewährt. Es wäre schade, wenn durch ein solches Ver-

halten dieser Effekt zunichte gemacht wird.

Ich bitte alle See-Gäste das Gelände um den See jederzeit in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Auffälligkeiten können gerne der Gemeindeverwaltung unter info@miehlen.de gemeldet werden.

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus

Für allgemeine Fragen und Anliegen steht Ihnen darüber hinaus die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

montags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
mittwochs von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bei kurzfristigen Änderungen bitte ich Sie die Aushänge am Rathaus zu beachten.

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, 06.07.2021** findet um **19:30 Uhr** im Saal des Bürgerhauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

Im Bürgerhaus besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske – auch am Sitzplatz.

Vor Ort werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, ein Test ist jedoch keine Teilnahmevoraussetzung.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Information über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse vom 18.05.2021
3. Sachstandsbericht First Responder und Beratung und Beschlussfassung über die Weiterentwicklung
4. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Befreiungsanträge / Bauvoranfragen
 - Änderung einer Hausnummer; Flur 29, Flurstück 116/2
 - § 61 LBauO – Neubau einer Lagerhalle und Neubau von Reihengaragen; Flur 16, Parzelle 8/32
 - § 66 LBauO – Nutzungsänderung zu zwei Wohnungen; Flur 31, Parzelle 30/4
 - § 66 LBauO – Neubau/Umbau/ Errichtung einer freistehenden Doppelgarage und Anbau eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Wohnhaus; Flur 25, Parzelle 82/43
 - § 61 LBauO – Neubau eines überdachten Stellplatzes und Abstellraum; Flur 26, Parzelle 50/1
 - § 61 LBauO – Neubau einer Lagerhalle für Reifen; Flur 15, Parzelle 80/62
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen
 - a) Ludwigs Steg
 - b) Malerarbeiten Leichenhalle
 - c) Malerarbeiten Rathaus
 - d) Unterhaltung Gemeindestraßen

6. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterentwicklung des Verkehrskonzeptes
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Wildäsungsfläche
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Kleinbahnbrücke Miehlen-Marienfels
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 67 (2) GemO zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
 10. Antrag des Angelsportverein Miehlen 1976 e.V. auf Bezuschussung einer Anschaffung
 11. Antrag der CDU-Fraktion
 - Erschließung der Mühlbach für den Spielplatz „In der Gewinn“
 12. Beratung und Beschlussfassung über den Miehlener Oktobermarkt 2021
 13. Mitteilungen und Anfragen
- anschließend nichtöffentlicher Teil**
Grundstücksangelegenheiten
Personalangelegenheiten

André Stötzer, Ortsbürgermeister



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Pflege auf dem Friedhof

Der Friedhof ist die letzte Stätte, an welcher die Verstorbenen ihre Ruhe finden. Außerdem können wir an diesem Ort als Angehörige Abschied von den Verstorbenen nehmen und Trost finden.

Um der Würde des Verstorbenen gerecht zu werden, wurde in der Friedhofssatzung der Stadt Nastätten festgehalten, dass sofern eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt ist, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen Kosten herrichten lassen

(§ 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Nastätten i.d.F.v.21.02.2019).

Die Gräber benötigen aufgrund der sommerlichen Temperaturen mehr Pflege.

Daher stellt sich die aktuelle Situation teils sehr unbefriedigend dar. Im Interesse aller möchte ich Sie darum bitten, der notwendigen Grabpflege nachzugehen.

Ihr Stadtbürgermeister

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar. Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Achtung! Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.



Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Auf die dann aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Weiterhin biete ich Ihnen das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen auch kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.



Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Ihr Stadtbürgermeister
Marco Ludwig*

■ Bekanntmachung im Verfahren des Bebauungsplanes „Schwärcz - 1. Änderung“ der Stadt Nastätten

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwärcz, 1. Änderung“ der Stadt Nastätten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB),
- der Verfahrensbestimmung vereinfachtes Verfahren gemäß § 13a BauGB.
- zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 26.04.2021 beraten und beschlossen den Bebauungsplan „Schwärcz - 1. Änderung“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich weist eine Größe von 6.964 m² auf und ist identisch mit dem des Urbebauungsplans „Schwärcz“. Die Lageübersicht kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Zum Planungsziel wird hiermit aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Es handelt sich um eine vorhabenorientierte allgemeine Bauleitplanung der Stadt auf Grundlage eines im Jahr 2018 bestehen-

den konkreten Investoreninteresses und architektonischen Konzepts. Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage für Senioren, die ein Pflegeheim, betreutes Wohnen, Tagespflege sowie Café und Kiosk beinhaltet. Das geplante Vorhaben widerspricht jedoch der textlichen Festsetzung hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwärcz“, weshalb die erforderliche Zahl an Stellplätzen nicht nachgewiesen werden kann. Ein Befreiungsantrag gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der derzeit festgesetzten GRZ-Regelung hat gemäß Vorabstimmung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises keinen Erfolg, da von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Bauvorhaben nur befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Stadt Nastätten erachtet den Bau einer Wohnanlage für Senioren als ein städtebauliches Ziel in der gemeindlichen Entwicklung für notwendig. Daher wird die Änderungsplanung seitens der Plangeberin für erforderlich erachtet. Somit wird eine Überarbeitung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 des Urbebauungsplans notwendig.“

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gelten die Beteiligungsvorschriften gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren und das die Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB möglich ist. Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß 6 a (1) BauGB und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, wurde in der Stadtratssitzung im öffentlichen Teil am 14.06.2021 gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und der von der Planung berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative BauGB durch Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten weist für den Geltungsbereich eine Mischbaufläche aus. Dementsprechend wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine blau unterbrochene Linie gekennzeichnet.



Die innerhalb mit blauer unterbrochener Linie abgrenzenden Plangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten!) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum 15.07.2021 informieren und äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).



Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen nebst Begründung) in der Zeit vom

Freitag, den 16.07.2021 bis einschließlich Montag, den 16.08.2021

während den Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten - Zimmer 116 oder 117 - zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht und nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekonzepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de.

Ergänzend sind die erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwäz - 1. Änderung“ der Stadt Nastätten im Internet unter

1. <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>

2. www.geoportal.rlp.de

bis zum 16.08.2021 einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar.

Im Auslegungszeitraum haben Einwohner*innen und Bürger*innen die Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Es ergeht außerdem der rechtliche Hinweis, dass ein späterer Antrag zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte (rechtzeitig) geltend machen können.

Nastätten, den 28.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering

Bürgermeister



■ Wir gratulieren

Am 08.07.2021 feiert Frau Hannelore Ludwig, ihren 70. Geburtstag

Am 24.07.2021 feiert Herr Erwin Plies, seinen 87. Geburtstag.

Am 25.07.2021 feiert Herr Heinz Jäger, seinen 80. Geburtstag.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche Ihnen alles Gute, **vor allem Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.**

Volker Palm, Ortsbürgermeister

■ Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum 56410 Montabaur,
Ländlicher Raum den 23.06.2021
DLR Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32
 Flurbereinigungsbehörde Telefon: 02602/9228-0
Vereinfachtes Telefax: 02602/9228-27

Flurbereinigungsverfahren NIEDERBACHHEIM Internet:

Aktenzeichen: 81021-HA10.2 www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Bekanntgabe des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Der Nachtrag wurde aufgestellt

- zur Verwertung der Restmasseländereien,
- zur Änderung von Gemeindegrenzen,
- zum Abgleich der Flurbereinigungsgebietsgrenze mit den amtlichen Liegenschaftszahlen,
- zur Erfüllung von Anträgen einzelner Beteiligter,
- zur Übernahme von Veränderungen im Grundbuch, die seit Aufstellung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan eingetreten sind, in den Flurbereinigungsplan,
- zur Ergänzung und Änderung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines textlichen Teiles.

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederbachheim, Rhein-Lahn-Kreis, wird den Beteiligten der durch Nachtrag 2 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

Jeder vom Nachtrag 2 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de) >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81021 Niederbachheim) eingesehen werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) beantragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Mitarbeiter des DLR

am Dienstag den 20.07.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch (02602/9228-517 oder 02602/9228-519) zur Verfügung. Der durch Nachtrag 2 geänderte Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin eingesehen werden.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf Mittwoch den 21.07.2021. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin als Einzeltermin unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen telefonisch (Udo Appel, Telefon 02602/9228-517 oder Tobias Gros, Telefon 02602/9228-519) oder per E-Mail (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) zu beantragen.

Sofern die Beteiligten unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation Bedenken gegen die dargestellte Vorgehensweise haben, sind diese bis zum 19.07.2021 schriftlich gegenüber dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel geltend zu machen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Anhörungstermin schriftlich oder